

Mit Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer Oldenburg vom 13. November 2023 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Oldenburg am 07. Dezember 2023 auf der Grundlage von §§ 42f, 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. November 2022 (BGBl. I S. 2009) folgende besonderen Rechtsvorschriften beschlossen:

**Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss
„Bachelor Professional in Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme
(HWK Oldenburg)“ vom 20.02.2024**

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Bachelor Professional in Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme (HWK Oldenburg) wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nach § 42c HwO nachgewiesen.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss Bachelor Professional in Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme (HWK Oldenburg)
- (3) Die Prüfung wird von der zuständigen Handwerkskammer durchgeführt.
- (4) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfenden Personen in der Lage sind, in den Handlungsbereichen
 1. Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme und
 2. Betriebliches Management
 3. Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geführt werden.
- (5) Der Lernumfang für den Erwerb der in Absatz 4 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten beträgt in der Regel mindestens 1200 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der in §§ 3 iVm. 4 und 5 genannten Inhalte.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 42c der Handwerksordnung (HwO) erfüllt und folgendes nachweist:
 1. eine erfolgreich abgelegte Gesellenprüfung zur Elektronikerin oder Elektroniker in der Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik,
 2. einen Fortbildungsabschluss der ersten beruflichen Fortbildungsstufe,
 3. einen erfolgreichen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine mindestens 3-jährige Berufspraxis.
- (2) Der Fortbildungsabschluss nach Abs. 1 Nr. 2 muss inhaltliche Bezüge zum Elektrohandwerk besitzen.
- (3) Die Berufspraxis nach Abs. 1 Nr. 3 muss wesentliche inhaltliche Bezüge zum Elektrohandwerk besitzen.

- (4) Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (5) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland, die einer Gesellentätigkeit im Elektrohandwerk gleichgestellt sind, sind bei der Zulassung ebenfalls zu berücksichtigen

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in die Handlungsbereiche

1. Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme
2. Betriebliches Management

§ 4 Inhalt und Durchführung der Prüfung im Handlungsbereich Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme

- (1) Der Handlungsbereich Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme umfasst die folgenden Prüfungsteile
 1. Projektarbeit
 2. Präsentation und Fachgespräch
 3. Fachtheoretische Prüfung
- (2) In der Projektarbeit soll die zu prüfende Person ihre Handlungsfähigkeiten gemäß den Anforderungen des § 42c HwO anhand einer betrieblichen Situation nachweisen. Dabei soll das komplexe Zusammenspiel einzelner elektrischer Anlagen für ein Gebäude und ihre Verknüpfung untereinander berücksichtigt werden. Insbesondere sind die folgenden Komponenten zu berücksichtigen:
 - Systeme der Ladeinfrastruktur
 - Vernetzte Gebäudeautomation
 - regenerative Energiequellen
 - Energieeffizienz und EnergiesystemeDas Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben. Vorschläge der zu prüfenden Person sollen berücksichtigt werden. Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt 30 Kalendertage
- (3) In der Präsentation sollen die Ergebnisse der Projektarbeit dargestellt und begründet werden.
- (4) Im Fachgespräch werden anknüpfend an die Präsentation vertiefende oder erweiternde Fragestellungen geprüft. Dabei soll auch nachgewiesen werden, dass für Führungsaufgaben angemessen argumentiert und kommuniziert werden kann.
- (5) Präsentation und Fachgespräch sollen insgesamt nicht länger als 45 Minuten dauern, die Präsentation in der Regel nicht länger als 15 Minuten.
- (6) In der fachtheoretischen Prüfung hat die zu prüfende Person nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, komplexe elektrotechnische Anlagen für Gebäude und ihre Verknüpfungen untereinander zu beurteilen und zu optimieren.
- (7) Die fachtheoretische Prüfung ist schriftlich abzulegen und soll nicht länger als 180 Minuten dauern.
- (8) Insbesondere sind in der fachtheoretischen Prüfung die berufsbezogenen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regeln und Bestimmungen (insbesondere die VDE-Bestimmungen) zu berücksichtigen.
- (9) Die zu prüfende Person soll in der fachtheoretischen Prüfung Kenntnisse zu folgenden Bereichen nachweisen, wobei mehrere der aufgeführten Bereiche miteinander verknüpft werden können.
 - Planung von Elektroanlagen für den Einsatz im oder am Gebäude unter Kenntnis der technischen Möglichkeiten im Bereich der vernetzten Ladeinfrastruktur, Smart Home, Smart Building und der Nutzung regenerativer Energiequellen.
 - Analyse der elektrotechnischen Rahmenbedingungen, deren Bewertung und Dokumentation,
 - Berechnung des Energiebedarfs unter Berücksichtigung regenerativer Energieerzeugung,

- Energieverbrauchswert Ermittlung, Analysetechniken und Optimierung der Energieeffizienz elektrischer Verbraucher,
- Projektierung elektrischer und elektronischer Gebäudesystemtechnik einschließlich der IT-Sicherheitsanforderungen.

§ 5 Inhalt und Durchführung der Prüfung im Handlungsbereich betriebliches Management

- (1) Der Handlungsbereich „Betriebliches Management“ umfasst die Prüfungsteile:
 1. Betriebswirtschaft
 2. Personalwesen
- (2) Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft hat die zu prüfende Person in einer schriftlichen Prüfung nachzuweisen, dass sie wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge im Betrieb erkennen, analysieren und beurteilen sowie Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes aufzeigen kann.
- (3) Die schriftliche Prüfung im Prüfungsteil Betriebswirtschaft soll nicht länger als 180 Minuten dauern.
- (4) Die zu prüfende Person soll Kenntnisse zu folgenden Qualifikationsbereichen nachweisen und anwenden, wobei mehrere der aufgeführten Bereiche miteinander verknüpft werden können.
 - Unternehmensformen,
 - Qualitätsmanagement- und Controllingsysteme,
 - Betriebs- und Arbeitsorganisation
 - Ausschreibungs- und Vergabewesen
 - Angebotserstellung, Auftragserfassung und -abwicklung
 - Abnahme von Dienstleistungen und Mängelansprüche
 - Betriebswirtschaftliche Kalkulationen und Auswertungen
 - Investition und Finanzierung, Liquidität, Rentabilität und Stabilität
 - Digitalisierung
 - Datenschutz und Datenmanagement
- (5) Im Prüfungsteil Personalwesen hat die zu prüfende Person in einer schriftlichen Prüfung nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, Führungskompetenz in Organisationen auf- und auszubauen, sich selbst als Führungskraft zu reflektieren und Personalentwicklungskonzepte zielgerichtet anzuwenden.
- (6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 180 Minuten dauern. Die zu prüfende Person soll Kenntnisse in folgenden Bereichen nachweisen, wobei mehrere der aufgeführten Qualifikationen miteinander verknüpft werden können
 - Vorgaben des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts im Betrieb umsetzen
 - Personalplanung durchzuführen
 - Qualifikation und Eignung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen beurteilen
 - Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anleiten und motivieren
 - Personal- und Beurteilungsgespräche führen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren und fördern
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter qualifizieren und bei der Weiterbildung unterstützen
 - soziale Zusammenhänge und Konflikte erkennen und bewerten
 - Maßnahmen zur Lösung von Konflikten anwenden
 - Kommunikation und Teamarbeit organisieren und unterstützen
 - Führungsstile kennen und das eigene Führungsverhalten kritisch beurteilen

§ 6 Gewichtung der Handlungsbereiche und Prüfungsteile

- (1) Die Handlungsbereiche Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme und betriebliches Management gehen mit je 50 % in die Endnote ein.
- (2) Innerhalb des Handlungsbereichs Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme wird die Projektarbeit mit 40 %, die Präsentation und das Fachgespräch mit 30 % und die fachtheoretische Prüfung mit 30 % gewichtet
- (3) Im Handlungsbereich betriebliches Management werden die Prüfungsteile gleichgewichtet.

§ 7 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Wurde in der fachtheoretischen Prüfung oder im Prüfungsteil Betriebswirtschaft oder im Prüfungsteil Personalwesen eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem Prüfungsteil eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten.
- (2) Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 8 Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen

Wird die zu prüfende Person nach § 42h Absatz 2 der Handwerksordnung von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile befreit, bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung des § 9 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile entsprechend ihres Verhältnisses zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zugrunde zu legen.

§ 9 Bewertung, Bestehen der Prüfung, Prüfungszeugnis

- (1) Die Bewertung erfolgt im 100er Punkte-Schlüssel.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis sowie in jedem Handlungsbereich und in jedem Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Ergebnisse der Prüfungsteile, der Handlungsbereiche sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen. Die erzielten Ergebnisse sind als Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und als Noten in Worten auszuweisen. Jede Befreiung ist mit Ort und Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben

§10 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In den Wiederholungsprüfungen ist die zu prüfende Person auf Antrag von Prüfungsteilen zu befreien, wenn die in einer vorausgegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind und sie sich innerhalb von 2 Jahren vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an gerechnet zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

§ 11 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung der Handwerkskammer Oldenburg für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft.

Oldenburg, den 20.02.2024

Handwerkskammer Oldenburg

gez. Eckhard Stein
Präsident

gez. Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer

Bewertungsmaßstab und -schlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	Gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		

48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Genehmigt vom Niedersächsischen Kultusministerium am 19.02.2024 (Az. 45.2 - 87 146)

Ausgefertigt: Oldenburg, 20. Februar 2024

Die Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Bachelor Professional in Elektromobilität und nachhaltige Energiesysteme (HWK Oldenburg)“ vom 20.02.2024 wurde am 07. März 2024 auf der Homepage der Handwerkskammer Oldenburg <https://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachungen> bekanntgemacht.